

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der neu gefassten EU-Bankenrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, unsere Auffassung zu o. a. Referentenentwurf darzulegen, bedanken wir uns. Der BDI hat wiederholt zu dem Vorhaben Stellung genommen und die erzielten Verhandlungsfortschritte entsprechend gewürdigt. Wesentliche Details zur Festlegung von Ausführungsbestimmungen zu den Eigenkapitalanforderungen liegen noch nicht vor, sie werden in der neu zu fassenden Solvabilitätsverordnung geregelt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen, die aus dem Blickwinkel der Mittelstandsfinanzierung essentielle Bedeutung haben. Wir behalten uns vor, eine abschließende Beurteilung hierzu im Rahmen der dazu anstehenden Konsultation einzubringen.

I. Allgemeine Anmerkungen:

Hinsichtlich der Änderung des Kreditwesengesetzes begrüßen wir grundsätzlich,

- dass sich die Umsetzung strikt an den Mindestvorgaben aus der EU-Richtlinie ausrichten und eine Überregulierung vermieden werden soll,
- dass die bei den Baseler und Brüssler Verhandlungen erzielten Erfolge bei der Mittelstandsfinanzierung nun auch im deutschen Bankenaufsichtsrecht festgeschrieben werden sollen,
- dass sämtliche Wahlrechte aus der neuen EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen zugunsten von Mittelstandskrediten ausgeübt werden sollen.

Der BDI ist Träger der Initiative

**Deutschland
Land der Ideen**



**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband der UNICE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
Tel.: 030 2028-1422
Fax: 030 2028-2422

Internet
<http://www.bdi-online.de>

E-Mail
R.Kudiss@bdi-online.de

Auf diese Weise leistet das Regelwerk einen wichtigen institutionellen Beitrag zur Stabilisierung des Finanzsystems, was wir uneingeschränkt unterstützen. Stabile, funktionsfähige und flexible Finanzmärkte sind eine immer wichtiger werdende Infrastrukturvoraussetzung für das Agieren der Unternehmen in globalen Märkten und damit Motor für Wachstum und Beschäftigung. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen hält der BDI einen einheitlichen Wettbewerbsrahmen, der für gleiche Risiken gleiche Regulierungsmaßstäbe ansetzt, für unerlässlich. Dazu ist eine inhaltliche Orientierung an den vereinbarten internationalen Standards bzw. europäischen Vorgaben notwendig. Eine über die Inhalte der EU-Richtlinien hinausgehende Regulierungstiefe lehnen wir ab.

Zugleich gilt es, die Besonderheiten regionaler Institute im deutschen Markt angemessen zu berücksichtigen. Vor allem dürfen kleinere Institute aufgrund ihrer aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen auf keinen Fall in ihrer Geschäftstätigkeit unverhältnismäßig stark belastet werden. Dies hätte gerade für den Mittelstand, der in seiner Kreditfähigkeit sehr wesentlich auf Sparkassen und Genossenschaftsbanken angewiesen ist, nachteilige Auswirkungen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass gruppenintern vergebene Kredite unter klar definierten Voraussetzungen nicht mit Eigenkapital zu unterlegen sind. Neue Wettbewerbsverzerrungen würden aus einer solchen "Null-Gewichtung" von Intergruppenforderungen unseres Erachtens nicht geschaffen.

Ziel muss sein, die Finanzierungsbelange des Mittelstands zu wahren, ohne den Grundsatz der angestrebten Risiko-Prophylaxe der Banken in seinem Kern zu beeinträchtigen. Diese keineswegs einfache Gratwanderung scheint im bisherigen Verfahren weitgehend gelungen zu sein. Durch konzertierte Anstrengungen aller Beteiligten konnte ein Kompromiss erzielt werden, der den Bedürfnissen des industriellen Mittelstands weitgehend Rechnung trägt.

Der BDI hält im Interesse der Sicherung der Kreditversorgung des Mittelstands ein möglichst schlankes Regelwerk, das den Instituten ausreichende Gestaltungsspielräume eröffnet und damit ihre Eigenverantwortung stärkt, für erforderlich. Angesichts der nach wie vor angespannten Situation im Bereich der Mittelstandsfinanzierung muss alles getan werden, die Kreditvergabe zu erleichtern, wie dies auch die neue Bundesregierung anstrebt. Ziel muss tatsächlich ein Mehr an Kreditvergabespielräumen sein. Ob die neuen Regelungen wirklich nennenswerte Einsparpotentiale hervorbringen, die der weiteren Kreditvergabe zugute kommen, bleibt abzuwarten. Komplexe Anforderungen an die Steuerungs- und Kontrollprozesse von Banken und Sparkassen und damit verbundene hohe Bürokratielasten, wie sie in der Umsetzung des Regelwerks angelegt sind, sind eher geeignet, die Kreditkosten weiter zu verteuern, die Zeche zahlt der Kreditnehmer.

II. Spezifische Anmerkungen:

Wir beschränken uns auf eine Beurteilung der Vorschriften zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und damit verbundene Anforderungen an die Kreditinstitute.

§ 25a Abs. 2a KWG-E sieht die Schaffung einer erweiterten Anordnungsbefugnis der BaFin als Teil des neuen aufsichtlichen Maßnahmenkatalogs und einer stärker qualitativ ausgerichteten Bankenaufsicht vor. Danach haben die Banken neben einer Risikostrategie auch eine Geschäftsstrategie festzulegen, in der die Ziele und Planungen aller wesentlichen Geschäftsaktivitäten niederzulegen sind. Sind die Prüfungsrechte und Kontrollmög-

lichkeiten der Aufsicht beeinträchtigt, kann sie gezielte Anordnungen vorsehen, die bis zur Übertragung des ausgelagerten Bereichs auf einen anderen Dienstleister oder zur Versagung der Auslagerung gehen können. Aus unserer Sicht wären dies nicht vertretbare Eingriffe in die Geschäftspolitik der betreffenden IT-Dienstleister. Die mit der Gesetzänderung angestrebte Regelungskompetenz der BaFin geht zu weit. Hier wäre eine Klarstellung erforderlich, die eindeutige Voraussetzungen für derart weitgehende Eingriffsbefugnisse definiert.

1. Wir schlagen vor, § 25a Abs. 2a KWG-E wie folgt zu fassen (Änderungen durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

„(2a) Hat ein Institut nach Absatz (2) Bereiche ausgelagert und sind die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigt, kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Beeinträchtigungen zu beseitigen. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach Abs. 1 Satz 5 bleiben unberührt.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung genügt nach unserer Auffassung nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz. Aus dem Wortlaut der Vorschrift wird nicht deutlich, dass sich eine Anordnung lediglich gegen das beaufsichtigte Institut richten kann und das Institut dafür verantwortlich ist, die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Anbieter der Leistung zu vereinbaren. Vor diesem Hintergrund ist die oben vorgeschlagene Ergänzung noch in die Regelung einzufügen.

2. Wir schlagen vor, in der Begründung zur Einführung des § 25a Abs. 2a KWG-E („Zu Buchstabe e“ auf S. 58 des Referentenentwurfs) den letzten Halbsatz von Satz 3 zu streichen.

Dieser Satz lautet derzeit: „Denkbare Maßnahmen in diesem Sinne sind die Anordnungen im Hinblick auf eine Verbesserung der Einbeziehung der ausgelagerten Bereiche in das Risikomanagement des Instituts, eine Übertragung des ausgelagerten Bereichs auf einen anderen Dienstleister oder – als ultima ratio – die Beendigung der Auslagerung.“

Dieser Satz sollte lauten: „Denkbare Maßnahmen in diesem Sinne sind die Anordnungen im Hinblick auf eine Verbesserung der Einbeziehung der ausgelagerten Bereiche in das Risikomanagement des Instituts.“

Begründung:

Die Aussagen dieses Satzteils sind nicht von dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut gedeckt. Der Gesetzeswortlaut beschränkt sich – richtigerweise – auf die Aussage, dass Beeinträchtigungen der Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt zu Anordnungen führen können.

Eine Erweiterung des vorgeschlagenen § 25a Abs. 2a KWG-E auf die im letzten Halbsatz von Satz 3 der Begründung zu diesem Paragraphen genannten Anordnungen ist abzulehnen. Derartige Anordnungen würden die Grenze zwischen Prüfung und Kontrolle zu unternehmerischer Entscheidung – die alleinig dem Institut obliegt – überschreiten. Sie würden zudem in die Vertragshoheit zwischen Institut und Anbieter der Leistung direkt eingreifen.

Seite
4 von 4

Wir möchten Sie bitten, die vorgenannten Punkte, die für die Industrie erhebliche Bedeutung haben, im weiteren Beratungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Haß

Dr. Kudiß